



Im Update Heilberufe Juli informieren wir Sie über:

- Arbeitgeberzuschüsse zum elektronischen Heilberufsausweis sind kein Arbeitslohn
- Kostenabzug von Corona-Masken
- Honorarkürzung bei unterbliebener Mitwirkung an Online-Versicherten-Stammdatenprüfung

## **Arbeitgeberzuschüsse zum elektronischen Heilberufsausweis (eHBA) sind kein Arbeitslohn**

Arbeitgeberzuschüsse zum elektronischen Heilberufsausweis (eHBA) sind wegen des überwiegend eigenbetrieblichen Interesses des Arbeitgebers kein Arbeitslohn. Arbeitnehmer können einen Werbungskostenabzug nicht geltend machen, soweit die Aufwendungen vom Arbeitgeber erstattet werden.

*Erlass FinMin. Thüringen vom 01.03.2021, S 2332 – A – 21.14*

## **Kostenabzug von Corona-Masken**

Vermeehrt stellt sich die Frage nach dem Kostenabzug von Corona-Masken. Der Bundesrat hatte einen pauschalen Sonderausgabenabzug für den Veranlagungszeitraum 2020 und 2021 in Höhe von 200 € bzw. 400 € (Einzel-/ Zusammenveranlagung) gefordert. Diese Forderung hat sich jedoch nicht durchgesetzt. Damit gilt Folgendes für mögliche Abzüge von Corona-Masken:

### **Außergewöhnliche Belastungen**

Die Berücksichtigung von Aufwendungen für Schutzmasken nach § 33 EStG scheidet aus, weil es an einer Außergewöhnlichkeit mangelt.

### **Sonderausgaben**

Mangels Rechtsgrundlage scheidet ein Abzug als Sonderausgabe aus.

### **Werbungskosten**

Aufwendungen des Arbeitnehmers für Schutzmasken, die für die berufliche Nutzung erworben wurden, stellen Werbungskosten nach § 9 Abs. 1 Satz 1 EStG dar. Den beruflichen Zusammenhang muss der Arbeitnehmer im jeweiligen Einzelfall beweisen. Man kann nur hoffen, dass die Finanzverwaltung pauschale Abzugsbeträge zulassen wird. So könnten zumindest zeitaufwändige Einzelfalldiskussionen mit gravierenden steuerlichen Auswirkungen vermieden werden.

## **(Sonder-)Betriebsausgaben**

Die dargestellten Grundsätze bei Werbungskosten gelten entsprechend auch für (Mit-)Unternehmer.

Sofern die Masken den Mitarbeitern zur Verfügung gestellt werden, liegen Betriebsausgaben vor. Aufwendungen für Corona-Masken sind eine Leistung im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse und kein geldwerter Vorteil. Das gilt solange die Masken ausschließlich zur betrieblichen Verwendung vorgesehen sind.

## **Online-Versicherten-Stammdatenprüfung: Honorarkürzung bei unterbliebener Mitwirkung**

Wegen der Nichtdurchführung der Online-Versicherten-Stammdatenprüfung (VSD-Prüfung) erhielt der Antragssteller für sämtliche Quartale des Jahres 2019 eine Kürzung des Honoraranspruchs (insgesamt 158.727,60 €) in Höhe von 1 %. Der Kürzungsbetrag beläuft sich damit auf insgesamt 1.587,27 €.

Das LSG hat keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Wirksamkeit des § 291 IIb 9 SGB V. Der Antragsteller kann sich nämlich nicht auf die Verletzung von Rechten Dritter, hier seiner versicherten Patienten, berufen.

Bei der Online-VSD-Prüfung werden von den Krankenkassen gem. § 284 I 1 Nr. 2 SGB V die gespeicherten Daten auf der elektronischen Gesundheitskarte überprüft. Die Überprüfung bezieht sich ausschließlich auf die Aktualität der Daten. Es geht nicht um Daten, die durch den Vertrags(zahn)arzt erhoben worden sind.

Das LSG hat im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes weder Bedenken gegen die Zulässigkeit der Online-VSD-Prüfung oder die konkrete Ausgestaltung ausgesprochen.

Auch nach dem BSG-Urteil vom 20.01.2021 (B 1 KR 7/20 R) existieren bereits angemessene Regelungen zur Datensicherheit. Der Gesetzgeber hat mit den durch das Patientendaten-Schutz-Gesetz (kurz: PDSG) vom 14.10.2020 neu gefassten Regelungen des SGB V zur eGK und zur TI ausreichende Vorkehrungen getroffen. Eine Verletzung der Berufsausübungsfreiheit ist nicht ersichtlich.

*LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 17.03.2021, Az.: L 3 KA 63/20 B ER*

Mit dieser Ausgabe verabschieden wir uns in die Sommerpause und melden uns im September wieder. Wir wünschen Ihnen erholsame Ferien. Tanken Sie Kraft für die zweite Jahreshälfte!

Ihr Team von Knapp, Walz und Partner



Quelle: IBG Institut

### **Impressum**

Knapp, Walz & Partner Steuerberater mbB  
Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung  
Steffen Knapp, Erich Walz, Christian Hasse  
Von-Pistorius-Straße 8 • 70188 Stuttgart • Telefon: 0711.407036-6 • Telefax: 0711.407036-80  
[www.kwpartner-steuerberater.de](http://www.kwpartner-steuerberater.de) • [info@kwpartner-steuerberater.de](mailto:info@kwpartner-steuerberater.de)  
Verantwortlich für den Inhalt nach § 55 Abs. 2 RStV: Erich Walz